

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 109/97

BESCHLUSS

vom

4. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. Dezember 1997

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Februar 1997 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 80.223,52 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung und ist richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Was auch immer nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mit der Redewendung, "für etwas gerade stehen" zu wollen, gemeint sein mag, so hat das Berufungsgericht für den konkreten Fall verfahrensfehlerfrei festgestellt, daß der Beklagte zu 3) betont habe, alles richtig gemacht zu

- 3 -

haben. Auf dieser tatsächlichen Grundlage hat das Berufungsgericht das Anerkenntnis eines Rechtsanspruchs des Klägers zutreffend verneint. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)